



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren vom 18. Jänner 2021 bis 25. Jänner 2021 für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „Tierschutzvolksbegehren“
- „Für Impf-Freiheit“
- „Ethik für ALLE“

Eintragungsort: Stadtgemeinde Baden,
Fachbereich Wahlen und Statistik,
Hauptplatz 1, Zi.0.02 und Zi.0.03, Parterre rechts, 2500 Baden

Verbotszone

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG, BGBl. I Nr.106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr.471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die vorgesehene Verbotszone

50 m im Umkreis des Eintragungsortes

beträgt.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone Folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 18. Jänner 2021 bis einschließlich 25. Jänner 2021.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Stefan Szirucsek

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Baden, 14. Dezember 2020